



Bezug von Jokertagen

Gemäss § 30 der Volksschulverordnung können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben.

Reglement / Handhabung Jokertage

- Die Schulen gewähren pro Schuljahr zwei Jokertage nach freier Wahl für jede Schülerin und jeden Schüler. Halbtage gelten als ganze Tage.
- Eine durch die Eltern/Erziehungsberechtigten unterschriebene Mitteilung muss im Voraus an die Klassenlehrperson gerichtet werden. Fachlehrpersonen werden via Eltern/SchülerIn über die Absenz informiert.
- Die Lehrperson visiert den Erhalt der Mitteilung. Der Bezug der Jokertage wird in der Absenzenliste festgehalten.
- Die Jokertage können auch als Ferienverlängerung eingesetzt werden.
- Die Schülerinnen und Schüler sind zur selbstständigen Nacharbeit des versäumten Stoffes verpflichtet. Verpasste Prüfungen müssen nachgeholt werden.
- In einem Schuljahr nicht bezogene Jokertage können nicht auf das darauf folgende Schuljahr übertragen werden.
- An Schulanlässen (z.B. Sporttage, Schulreisen, Klassenlager, Projektwochen, Besuchstage o. a.) werden keine Jokertage gewährt. Im Zweifelsfall entscheidet die Schulleitung.
- Für weitere Dispensationen gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Volksschulverordnung.

Die Schulpflegen Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten

Februar 2016

Mitteilung zum Bezug von Jokertagen

Dieses Formular ist vollständig ausgefüllt im Voraus der Klassenlehrperson abzugeben. Fachlehrpersonen sind durch die Eltern / die Schülerin/den Schüler zu informieren.

Vorname /Name der Schülerin/des Schülers _____

Klasse _____ Klassenlehrperson _____ Visum _____

Bezug 1 Tag 2 Tage ab (Datum) _____

Ich/wir habe(n) von den Bestimmungen des Reglements „Jokertage“ Kenntnis genommen.

Ort/Datum _____ Unterschrift der Eltern / Erziehungsberechtigten _____